

Fachverband Hotellerie

Hotel als Reiseveranstalter?



Information, 7. Oktober 2011

Hotel als Reiseveranstalter?

1. Ausgangslage

Das Landesgericht Graz hat im Rahmen eines Urteils¹ die Rechtsauffassung vertreten, dass die Verbindung von Unterkunft und Vollpension eine Reiseveranstaltung nach dem Konsumentenschutzgesetz² darstellt.

Eine für den Hotelier nicht unwesentliche Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass damit ein Hotelier, der Unterkunft und Verpflegung zu einem Gesamtentgelt anbietet, konsumentenschutzrechtlich als Reiseveranstalter gesehen und so zur Leistung von Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude verurteilt werden kann.

2. Hintergrund der Entscheidung

Das Gericht vertritt mit diesem Urteil eine Mindermeinung in der juristischen Fachliteratur³. Ausgangspunkt dieser Rechtsmeinung ist die österreichische Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie⁴ im Konsumentenschutzgesetz (KSchG), wo der Begriff „Reiseveranstaltung“ statt „Pauschalreise“ Verwendung findet.

Eine Pauschalreise gemäß der Pauschalreise-Richtlinie ist eine

- im Voraus festgelegte Verbindung.
- von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen:
 - a. Beförderung,
 - b. Unterbringung,

¹ 6 R 307/10a vom 14.12.2010

² § 31b KSchG

³ Hammerl, in: Kosesnik-Wehrle (Hrsg.), KSchG, Rz 4 zu § 31b

⁴ Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (90/314/EWG)

- c. andere touristische Dienstleistungen, die **nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung** sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.
- die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt.
- ⇒ **Keine Pauschalreise** liegt vor bei **Verbindung von Unterkunft und Verpflegung**, da die Verpflegung bloß eine Nebenleistung der Unterkunft darstellt.
- ⇒ Bei Kombination von Unterkunft mit sonstigen touristischen Leistungen liegt keine Pauschalreise vor, wenn die sonstige Leistung keinen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung darstellt (zB Zubringerbus zum Skilift, Abholservice vom Bahnhof). Achtung: Die Kombination mit Ski-/Kletterkursen oder Skipass udgl. kann zu einer Pauschalreise führen.

Eine Reiseveranstaltung im Sinne des KSchG ist eine:

- im Voraus festgelegte Verbindung.
- von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen:
 - a. Beförderung,
 - b. Unterbringung,
 - c. andere touristische Dienstleistungen, die **nicht Nebenleistungen der Beförderung** ist und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.
- ⇒ **Ein Hotel, das Unterkunft und Verpflegung anbietet, kann somit eine Reiseveranstaltung sein.**

Folgende Konsequenzen ergeben sich aus der österreichischen Regelung im KSchG:

- Die reiserechtlichen Bestimmungen sind auch auf eintägige Reiseveranstaltungen (zB Ausflugsfahrten) anwendbar.
- Der Regelungsbereich des Reiseveranstaltungsvertrages erfasst auch die Kombination von Unterbringung mit anderen touristischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung (zB das Bereitstellen von Handtüchern bzw. Bettwäsche oder nach der jüngsten Rechtsprechung auch die Verpflegung).

Rechtsprechung und Lehre haben bislang überwiegend die Meinung vertreten, dass die Kombination von Unterbringung und Verpflegung eine typische Hotelleistung darstellen und für sich alleine noch keine Reiseveranstaltung ausmachen. Die aktuelle jüngste Judikatur des LG Graz bezieht sich auf eine (derzeitige) Einzelmeinung in der Lehre.

3. Mögliche Konsequenzen der Rechtsprechung für die Hotellerie

➤ Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude

Das KSchG sieht für Reiseveranstalter eine erweiterte Haftung⁵ vor. Demnach kann ein Reiseveranstalter, der einen erheblichen Teil der vertraglich vereinbarten Leistung verschuldet nicht erbracht hat, auf Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude geklagt werden.

Mit der Ausweitung des Begriffes „Reiseveranstalter“ kann auch ein Hotelier, der Unterkunft und Verpflegung zu einem Gesamtpreis zur Verfügung stellt, zum Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude in Anspruch genommen werden.

➤ Erfordernis einer Reisebüroberechtigung gemäß § 126 GewO?

Die Gewerbeordnung verwendet - anders als das KSchG - den Begriff der Pauschalreise. Das bedeutet, dass für Unterkunft und Verpflegung alleine keine Reisebüroberechtigung erforderlich ist.

⁵ § 31e Abs 3 KSchG

Achtung: Werden andere/weitere touristische Leistungen verknüpft, kann das eine Reisebüroberechtigung aber erforderlich machen.

➤ **Erfordernis der Kundengeldabsicherung nach der Reisebürosicherungsverordnung (RSV)?**

Die RSV hat den Begriff der Pauschalreise aus der Richtlinie übernommen und verwendet nicht den Begriff „Reiseveranstaltung“ aus dem KSchG. Die RSV sieht keine Kundengeldabsicherung bei der Kombination von Unterkunft und Nebenleistung der Unterkunft vor, was nach Ansicht des FV der Reisebüros und des BMWFJ eine Insolvenzabsicherung nicht erforderlich macht.

Rückfragehinweis⁶:

Mag. Matthias Koch/ Mag. Claudia Weiß
Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 7. Oktober 2011

⁶ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.